

Beschluss FVA 03.05.2021

1. Der örtlichen Kindergartenbedarfsplanung 2021/2022 (siehe Anlage 1) wird zugestimmt.
2. Die Bedarfsplanung ist für das ab September 2021 beginnende Kindergartenjahr 2021/2022 verbindlich. Dies gilt insbesondere für die in den einzelnen Einrichtungen vorgehaltenen Betreuungsangebote und die Ausstattung der Einrichtungen mit Fachkräften.
3. Die in der Anlage 2 aufgeführten Einrichtungen mit den im Kindergartenjahr 2021/2022 vorgehaltenen Betreuungsangeboten und Betreuungszeiten werden im Sinne der örtlichen Bedarfsplanung formell anerkannt. Die Förderung der von den örtlichen Kirchengemeinden und von freien Trägern betriebenen Einrichtungen erfolgt entsprechend diesen Festlegungen und den Vereinbarungen in den Betriebsträgerverträgen bzw. auf der Basis der einschlägigen Gemeinderatsbeschlüsse.
4. Bis auf weiteres werden grundsätzlich keine auswärtigen Kinder in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Friedrichshafen aufgenommen. Ausnahmen werden auf Antrag durch das Amt für Bildung, Betreuung und Sport – Abteilung Kindertageseinrichtungen geprüft und ggf. genehmigt.
5. Den Maßnahmen zur Schaffung von zusätzlichen Plätzen für das Kindergartenjahr 2021/2022 sowie den darüber hinausgehenden Planungen wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechende Planungen weiter zu verfolgen.
6. Die Bruderhaus Diakonie soll als neuer Träger aufgenommen werden und die Kita im Jettenhauser-Esch betreiben. Die Verwaltung wird ermächtigt, mit der Bruderhaus Diakonie einen Hilfspersonenvertrag abzuschließen.
7. Dem Stellenplan und der Stellenzahlermittlung wird die „Verordnung des Kultusministeriums über den Mindestpersonalschlüssel und die Personalfortbildung in Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen (Kindertagesstättenverordnung – KiTaVO)“ vom 25.11.2010 zu Grunde gelegt. Das sich hieraus ergebende Faktorenmodell wird, gemäß den Ausführungshinweisen des Landesjugendamts (KVJS) vom

30.12.2010, der Einzelberechnung zu Grunde gelegt. Hinzu kommt die eingerichtete Leitungszeit.

8. Die Belegung bis zur Höchstgruppenstärke ist weiterhin notwendig. Im Rahmen des Ausbaus und der Bedarfsplanung wird für das kommende Kindergartenjahr das Ziel der Regelgruppengröße als Maximalbelegung vorerst nicht weiterverfolgt.
9. Die Differenz der örtlichen Kindergartengebühren zu den Empfehlungen des Städtetags / Gemeindetags wird zur Kenntnis genommen.
10. Nachfolgende Freiwilligkeitsleistungen wurden bisher gewährt. Den Haushaltsberatungen folgend werden im Folgenden die Freiwilligkeitsleistungen für das Kindergartenjahr 2021/2022 aufgezeigt und einzeln zur Abstimmung gestellt.
 - a. Stellen für das „Freiwillige Soziale Jahr“ (FSJ) bzw. das „Freiwillige Ökologische Jahr“ (FÖJ) gemäß Anlage 3 mit ca. 274.950 Euro
 - b. Vergütung von Praktika mit ca. 34.500 Euro
 - c. Hauswirtschaftliche Kräfte gemäß Anlage 3 mit ca. 510.048 Euro
 - d. Verringerte Anrechnung auf den Fachkräfteschlüssel der praxisintegrierten Ausbildung zur Erzieher/in mit 10% auf den Fachkräfteschlüssel
 - e. Verringerte Anrechnung auf den Fachkräfteschlüssel für die neue praxisintegrierte Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistentin/zum mit 10 % auf den Fachkräfteschlüssel
 - f. Verringerte Anrechnung von Anerkennungspraktikanten mit 50 % auf den Fachkräfteschlüssel
 - g. zusätzliche Leitungsfreistellung gemäß Anlage 3 mit ca. 913.410 Euro
 - h. Heilpädagogische Unterstützungsmaßnahmen für die Kindertageseinrichtungen mit ca. 305.500 Euro
 - i. zusätzliche Sprachförderung (für Kinder deren Familiensprache eine andere ist als deutsch) gemäß Anlage 3 mit ca. 418.200 Euro
 - j. zusätzlicher Fachkräfteschlüssel für Krankheitsvertretung gemäß Anlage 3 mit ca. 251.430 Euro
 - k. zusätzliche Fachkraftstellen für die Bildungshausarbeit gemäß Anlage 3 mit ca. 30.600 Euro

Einstimmige Empfehlung.